

Satzung des Tennisclub Moers 08 e.V., Moers

lin der Fassung der Mitgliederbeschlüsse vom 24.2.2016

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24. Juli 1908 als „Lawn-Tennisclub Moers“ gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub 08“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports nach den Richtlinien des Deutschen Tennisbundes. Hierzu gehören vornehmlich auch die Pflege und Förderung des Jugendsportes und die Veranstaltung von Turnieren und anderen Wettspielen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Siehe auch § 13.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
- (2) Wegen außergewöhnlicher Verdienste um den Verein können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können während des gesamten Geschäftsjahres aufgenommen werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dabei bedürfen Minderjährige der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und schriftlichen Bestätigung an Antragsteller/In. Er ist berechtigt, zeitweilig die Entscheidung zurück zu stellen. Entscheidungen über die Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung können dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 31. Dezember für das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand zu erklären. Das Datum des Poststempels ist zur Terminwahrung maßgebend.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - durch den Vorstand, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen,
 - durch die Mitgliederversammlung, wenn sie sich des Vereins unwürdig erweisen oder ihre Handlungen und ihr Verhalten den Interessen des Vereins sowie des Tennissports zuwider laufen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die in zwei Raten, jeweils im Februar und Juli eines jeden Jahres, fällig werden. Die Beiträge sind nur über Bankeinzugsverfahren zahlbar.
- (2) Für größere Vorhaben kann eine Sonderumlage gefordert werden.
- (3) Über die Höhe der Beiträge und die Aufgliederung der Mitglieder nach Beitragsgruppen sowie über die Sonderumlage beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist nach schriftlicher Mahnung berechtigt, die Benutzung der Platzanlage für Mitglieder zu sperren, bis sie ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

(3) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern gestattet. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder sowie aktive und passive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschluss fähig.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Prüfer für die Kassen- und Rechnungsführung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6)
- das Entgelt für die Gästekarten
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 2)
- die Änderung oder Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muß von ihm einberufen werden, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Er hat die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.

(2) Zur Vertretung des Vereins (gesetzliche Vertretung) sind berufen:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer und
- der Kassierer

Je zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich. Diese 3 Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes und sind im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Vorstand (unbeschadet der Ziffer 2) besteht aus:

- | | |
|--------------|-----------------|
| Vorsitzenden | Geschäftsführer |
| Kassierer | Sportwart |
| Clubwart | Jugendwart |

(4) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim von der Mitgliederversammlung persönlich in ihre Ämter gewählt.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Gewählten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Vorstand wird in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglied/er im Laufe des Jahres aus, bestimmt der Vorstand, ob eine Nachwahl erforderlich ist.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern Beschluss fähig. Er entscheidet, soweit nicht anderweitig geregelt, durch Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei einer verbleibenden Anzahl von mind. 4 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen bzw. Wahlen für notwendige neue Vorstandsmitglieder durchzuführen.

§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Der Vorsitzende

beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein,
leitet die Versammlungen sowie Sitzungen und unterzeichnet mit dem Geschäftsführer
Beschlüsse und Niederschriften hierüber,
Koordiniert und überwacht die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder

(2) Der Geschäftsführer

erledigt den Schriftwechsel des Vereins,
lädt zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden
und fertigt hierüber Niederschriften,
bewahrt wichtige Schriftstücke und statistische Unterlagen auf, die über das Vereinsleben
Rechenschaft ablegen.

(3) Der Kassierer

zieht die Mitgliedsbeiträge (s.§ 6) ein.
stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf,
leistet Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
verwaltet das Geld des Vereins,
legt nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung

(4) Der Sportwart

sorgt für eine geordnete Durchführung des Spielbetriebes aufgrund der von ihm im Benehmen mit dem
Jugendwart und dem Clubwart vorgeschlagenen und vom Vorstand beschlossenen Platz- und Spiel-
ordnung und regelt die Wettspiele.

(5) Der Jugendwart

vertritt die Belange der Jugendlichen und ist Vorsitzender im Jugendausschuß (II § 5).

(6) Der Clubwart

verwaltet alle dem Verein gehörenden Einrichtungen und Gegenstände,
sorgt für deren Instandhaltung und Pflege.

(7) Sonstige Aufgaben verteilt der Vorstand selbständig unter seine Mitglieder.

§ 11 Wahl- und Stimmfähigkeit, Stimmenverhältnis

(1) Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

(4) In der Mitgliederversammlung sind besondere Stimmenverhältnisse notwendig bei

der Ernennung von Ehrenmitgliedern	$\frac{3}{4}$ Mehrheit
dem Ausschluss von Mitgliedern	$\frac{3}{4}$ Mehrheit
der Änderung der Satzung	$\frac{2}{3}$ Mehrheit
der Auflösung des Vereins	$\frac{4}{5}$ Mehrheit

Für die Berechnung dieser Mehrheiten ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auszugehen. Im Vorstand ist für den Ausschluss von Mitgliedern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kasse wird von zwei Prüfern einmal jährlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzulegen und der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres vorzutragen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Moers mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet ist, dieses Vermögen nur dem gemeinnützigen Zweck des Tennissports zuzuführen.

II. Jugendordnung

§ 1 Aufgabe und Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange und Aufgaben der Jugend. Die Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (Rahmenjugendordnung) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die nach den Richtlinien des Deutschen Tennis-Bundes als Jugendliche spielberechtigt sind.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind

die Jugendversammlung
der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Teilnahme an der Jugendversammlung ist allen Jugendlichen gestattet; sie sind sämtlich stimmberechtigt.
- (2) Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
 - Beratung des vom Jugendausschuss vorzulegenden Haushaltsplanes
 - Wahl je eines Jugendsprechers für Jungen und Mädchen
 - Vorschlag für die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters.
- (5) Für die Einberufung einer ausserordentlichen Jugendversammlung gilt I. § 8 (6) entsprechend.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dessen Stellvertreter sowie den von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechern.
- (2) Der Jugendwart führt im Jugendausschuss den Vorsitz.
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden Mittel.

§ 6 Stimmenverhältnis

Beschlüsse in der Jugendversammlung und im Jugendausschuss werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit im Jugendausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Inkrafttreten

(1) Die von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2015 beschlossene Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Tennisclubs Moers 08 e.V. vom 1. Januar 1979 außer Kraft.

Moers, den 25. Februar 2015

gez. Unterschriften

Eintragung in das Vereinsregister durch Amtsgericht Moers am 28. Mai 1979.

Folgeeintragungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 28.2.1989, 6.2.1990, 27.2.2002 und 28.02.2007 und 2015 sind erfolgt und in vorstehendem Satzungstext enthalten.